

30. August 2024

***Stellungnahme
des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.***

***Entwurf eines Ausführungsgesetzes
zum Wärmeplanungsgesetz
(WPGAG)***

***im Rahmen der Verbändeanhörung des
Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie
und Mobilität Rheinland-Pfalz***

30. August 2024

Einleitung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die rheinland-pfälzischen Energieversorgungsunternehmen (EVU) und Stadtwerke, die durch den Gesetzesentwurf betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung der Verbände und der Anhörung sonstiger Stellen durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz Stellung zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz (WPGAG) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Gesetzesentwurf.

Gesamtbewertung

Der Gesetzesentwurf enthält aus unserer Sicht viele positive Ansätze und bietet eine solide Grundlage für die Wärmewende. Besonders positiv bewerten wir das Beibehalten des bundeseinheitlichen **Zieljahres 2045** aus § 1 des Bundes-Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Eine Verschärfung des Zieljahres wäre zwar grundsätzlich verständlich, jedoch wäre die Umsetzung unter den gegenwärtigen Bedingungen kaum durchführbar. In vielen Teilen des Landes liegt der Anteil fossiler Wärmeversorgung immer noch über 90%, und gemäß den Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dürfen diese Systeme bis spätestens 2045 betrieben werden. Eine Vorverlegung des Zieljahres würde die aktuellen GEG-Regelungen nicht beeinflussen und könnte erhebliche Umsetzungsprobleme nach sich ziehen. Es macht Sinn, hier bundeseinheitlich vorzugehen.

Wir begrüßen außerdem ausdrücklich, dass die Vorgaben zur **Transformation bestehender Wärmenetze** (§ 29 Abs. 9 WPG) nicht verschärft werden sollen. Diese Netze werden sich im Laufe der Zeit an die neuen Anforderungen anpassen und eine Schlüsselrolle bei der Wärmewende spielen. Eine Verschärfung der Vorgaben würde kurzfristig eine übermäßige Bindung von Investitionsmitteln erfordern, die dringend für den Ausbau neuer Wärmenetze benötigt werden. Zudem könnte dies zu steigenden Preisen in bestehenden Netzen führen, was deren Attraktivität mindern würde. Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Transformationspfad erscheint daher ausreichend, um das Ziel der Klimaneutralität innerhalb der vorgesehenen Frist zu erreichen.

Leider wird mit dem Gesetzesentwurf dagegen nicht das Potenzial zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung und zur Minimierung der bürokratischen Anforderungen für die rheinland-pfälzischen Kommunen ausgeschöpft. Wir schlagen daher die Ergänzung einer Möglichkeit für die Kommunen vor, die Wärmeplanung per **Inhouse-Vergabe an das lokale EVU** zu vergeben.

30. August 2024

Darüber hinaus sind aus unserer Sicht weitere gezielte Anpassungen am Gesetzentwurf erforderlich, um die Ziele der Wärmewende effektiv und sozialverträglich umzusetzen, die wir nachfolgend im Einzelnen ausführen.

Im Einzelnen

Zu § 2 Abs. 2 WPGAG

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Konvoi-Verfahren zugelassen wird. Dadurch wird die Qualität der Planung verbessert, gemeindeübergreifende Potenziale können besser genutzt werden und die Kosten für die Bürger werden gesenkt. In der Verwaltungsstruktur von Rheinland-Pfalz, bestehend aus Orts- und Verbandsgemeinden, entfaltet die Wärmeplanung ihr volles Potenzial erst dann, wenn sie in größerem Maßstab gedacht wird. So haben sich bereits Kommunen in Rheinland-Pfalz auf Grundlage der Kommunalrichtlinie dazu entschieden, im Konvoi-Verfahren einen Wärmeplan zu erstellen. Es wäre für andere Kommunen nur schwer nachvollziehbar, wenn dies durch ein zukünftiges Landesgesetz nicht mehr möglich wäre.

Zu § 3 Nr. 3 WPGAG

Wir begrüßen, dass mit der Klarstellung in § 3 Nr. 3 WPGAG die First Mover, die bereits mit der Wärmeplanung begonnen haben, nicht schlechter gestellt werden als die bislang nicht aktiven Kommunen. Der ohne diese Regelung drohende Verlust der Bundesförderung wäre ein herber Schlag für die bei der Wärmewende besonders engagierten Kommunen und würde das Vertrauen in die (landes)politischen Entscheidungen nachhaltig schädigen.

Zu § 4 Abs. 3 WPGAG

Die Betreiber von Energienetzen im jeweiligen Plangebiet sollten auch im Rahmen einer Eignungsprüfung ohne Erhebung von Daten gem. § 4 Abs. 3 WPGAG zwingend einbezogen werden. Nur sie haben die notwendigen Kenntnisse über die lokale Energieinfrastruktur.

Zu § 5 Abs. 2 Nr.1 WPGAG

§ 5 Absatz 2 Nr. 1 WPGAG sollte aus unserer Sicht gestrichen werden. Die Erfahrungen aus bisherigen kommunalen Wärmeplanungen zeigen einen erheblichen Mehrwert der Beteiligung auch für die Beteiligten. Dabei bedeuten Gesprächsformate in der Regel weniger Aufwand als schriftliche Stellungnahmen.

Unabhängig davon sind aus unserer Sicht zwingend zumindest Energie- und Wärmenetzbetreiber auch im vereinfachten Verfahren regulär zu beteiligen und nicht nur via schriftlicher Stellungnahme.

30. August 2024

Zu § 6 und § 8 WPGAG

Die Energieagentur sollte nicht als beliehene Stelle fungieren. Stattdessen sollten die Aufgaben direkt vom zuständigen Ministerium oder einer unterstellten Behörde, wie etwa der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion, übernommen werden. Ähnliche Vorgehensweisen haben sich bereits in Bundesländern wie Thüringen und Nordrhein-Westfalen durchgesetzt. Obwohl die Energieagentur über eine hohe fachliche Kompetenz verfügt, sollte sie den Prozess der Wärmewende keine regulierungsbehördlichen Aufgaben übernehmen, sondern vor allem beratend unterstützen und ihre Expertise in diesem Rahmen einbringen.

Zu § 7 WPGAG

Nach § 11 Absatz 3 Satz 3 WPG können Länder den Aufwand von Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Energieversorgungsunternehmen und Wärmenetzbetreibern finanziell ausgleichen. Im WPGAG sollte daher auch eine Kostenerstattung für Unternehmen gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 WPG vorgesehen werden. Die Zusammenstellung der erforderlichen Daten und Informationen stellt einen erheblichen Aufwand dar, der ohne entsprechende Landesregelung nicht vergütet wird.

Im WPGAG wird der Aufwand der Kommunen detailliert berechnet; beispielsweise wird auf Seite 22 der Arbeitsaufwand der Kommune für die Anforderung und Entgegennahme von Daten mit 6-8 Stunden beziffert, wofür eine Vergütung von 357-476 € vorgesehen ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum der gesetzlich verpflichtete Aufwand für die beteiligten energiewirtschaftlichen Unternehmen nicht ebenfalls ausgeglichen werden soll. Zumal für die ebenfalls Daten liefernden Bezirksschornsteinfegereine Kostenerstattung in Rheinland-Pfalz vorgesehen ist, die in der Begründung für das WPGAG bei der Aufwandsberechnung für die planungsverantwortlichen Stellen explizit berücksichtigt wurde (ebenfalls Seite 22).

Erfahrungen aus bisherigen kommunalen Wärmeplanungen zeigen darüber hinaus, dass viele Kommunen über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Anforderungen an die Datenbereitstellung stellen.

Daher sollte eine Regelung eingeführt werden, die den Aufwand für Energieversorgungsunternehmen ebenfalls ausgleicht. Eine „Kann-Regel“ zum Kostenausgleich würde es den Unternehmen ermöglichen, den Aufwand zu regulieren und gleichzeitig eine steuernde Wirkung auf die Nachfrage nach Daten, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen, haben. Ohne einen angemessenen Ausgleich könnte die Qualität der Datenbereitstellung beeinträchtigt und die Umsetzung der Wärmeplanung gefährdet werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr.6 WPGAG

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, Anreize zu schaffen, um die Wärmetransformation voranzutreiben. Allerdings führt die Ausweisung eines Gebiets als Wärme- oder

30. August 2024

Wasserstoffnetzgebiet nach § 26 Absatz 1 WPG nicht zwangsläufig dazu, dass in diesem Gebiet tatsächlich ein Wärme- oder Wasserstoffnetz entsteht. Die einzige verbindliche Konsequenz eines solchen Beschlusses ist die Verkürzung der Übergangsfristen für den Einbau fossiler Heizungen gemäß § 71 Absatz 8 Satz 3 GEG.

§ 7 Absatz 2 Nummer 6 WPGAG stellt im Wesentlichen einen finanziellen Anreiz für die Kommunen dar, ein vorzeitiges Auslaufen der Übergangsfrist zu beschließen. Dies führt jedoch zu einer Benachteiligung der Bewohner in den betroffenen Gebieten. Daher sollte § 7 Absatz 2 Nummer 6 entsprechend angepasst werden. Es wäre sinnvoll, die Vergabe der finanziellen Mittel an die tatsächliche Umsetzung eines Wärmenetzes zu koppeln. Beispielsweise könnten Gestattungs- oder Konzessionsverträge als zusätzliche Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel herangezogen werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7 & 8 WPGAG

In § 7 Absatz 2 Nr. 7 ist eine Kostenerstattung in Höhe von 25.000 bis 100.000 € für eine strategische Umweltprüfung in einem Wärmenetzgebiet vorgesehen. In § 7 Absatz 2 Nr. 8 wird hingegen eine Kostenerstattung in Höhe von 17.500 bis 30.000 € für eine strategische Umweltprüfung in einem Wasserstoffnetzgebiet angeboten. Es ist jedoch unklar, warum die Kosten für eine strategische Umweltprüfung in einem Wasserstoffnetzgebiet deutlich niedriger angesetzt sind als in einem Wärmenetzgebiet. Wir empfehlen daher eine Angleichung des Mehrbelastungsausgleichs für strategische Umweltprüfungen in beiden Netzgebieten.

Zu § 8 WPGAG

In § 8 Absatz 1 Nummer 5 wird festgelegt, dass die Energieagentur für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des WPG zuständig sein soll. In Teil 3 des WPG sind jedoch neben Überwachungsaufgaben auch regelsetzende Aufgaben enthalten. So kann „die zuständige Behörde“ beispielsweise Fristen für die Wärmenetztransformation verlängern und die Vorgaben zu verpflichtenden EE-Anteilen verschärfen. Aus dem WPGAG geht jedoch nicht eindeutig hervor, welche Behörde nach Landesrecht für diese regelsetzenden Aufgaben zuständig ist. Wir empfehlen daher, in § 8 WPGAG klarzustellen, welche Stelle für die regelsetzenden Aufgaben nach Teil 3 des WPG verantwortlich ist.

Ihr Ansprechpartner

Für Rückfragen sowie einer Beteiligung im weiteren Prozess stehe ich gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25